

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Fördermitteln nach § 45d Satz 3 und 7 SGB XI

Fördermittelempfängerinnen und Fördermittelempfänger sind verpflichtet, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten. Diese sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Verwendung der Fördermittel/Anforderungen an die Fördermittelnehmerinnen und Fördermittelnehmer

1. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

2.

a. Pauschalförderung

Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger hat alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.

b. Projektförderung/Förderung bundesweiter Selbsthilfetätigkeiten

Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger hat alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) und den Eigenanteil (z. B. aus Mitgliedsbeiträgen, Rücklagen) als Deckungsmittel für alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. In der Regel ist ein Eigenanteil von 10% der förderfähigen Projektausgaben zu leisten.

3. Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto:

a. Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen

Diese benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei einer Bank, kann der GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit dem PKV-Verband alternativ ein Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren. Die oder der Kontoverfügbere einer nicht verbandlich organisierten Selbsthilfegruppe ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens

zur Selbsthilfeförderung nach § 45d Satz 3 und Satz 7 SGB XI verwendet werden. Sie oder er hat zudem sicherzustellen, dass die Gruppe in voller Höhe über die Mittel verfügt.

b. Konto für Selbsthilfegruppen, die unselbständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind

Diese benennen ein (Unter-)Konto des Gesamtvereins, dessen Mitglied sie sind, das für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über das die Selbsthilfegruppe in voller Höhe verfügen kann. Die oder der Kontoverfügbere einer unselbstständigen Untergliederung ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung nach § 45d Satz 3 und Satz 7 SGB XI verwendet werden.

4. Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger darf keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.

Erstattung/Rückforderung von Fördermitteln

Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen und damit die Gesamtausgaben unter dem bewilligten Förderbetrag liegen).

Informations- und Mitteilungspflichten

Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, dem Fördermittelgeber mitzuteilen, wenn

- a. sie oder er nach Vorlage des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Fördermittel bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält (z. B. öffentliche Hand oder andere Sozialversicherungsträger),
- b. sich maßgebliche, für die Förderung wichtige Umstände ändern oder wegfallen. Hierzu zählt die Information über maßgebliche Veränderungen des Vorhabens hinsichtlich Finanzierung, Verwendungszweck, Erfüllung der Auflagen sowie bei Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

Nachweis der Mittelverwendung

1. Die Buchführung ist sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.
2. Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Hierbei ist die im Bewilligungsbescheid festgelegte Frist zu beachten.

- a. Regelhafter Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Tätigkeitsbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben analog der Struktur des Haushaltsplans/Finanzierungsplans auszuweisen. Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.

- b. Verwendungsbestätigung (für niedrige Förderbeträge bis zu 500 Euro gem. Leitfaden Teil A.6.5)

Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.

3. Die Fördermittelnehmerin oder der Fördermittelnehmer hat auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen.

4. Die Fördermittelnehmerin oder der Fördermittelnehmer hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist. Sie oder er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.¹

Erstattung/Rückforderung der Fördermittel

1. Erforderliche Auskünfte sind gegenüber dem Fördermittelgeber zu erteilen.

¹ Für Selbsthilfegruppen können kürzere Aufbewahrungsfristen angesetzt werden.

2. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonstig unwirksam ist.

Sonstiges

1. Die Grundsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit gemäß Anlage 2 des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung gemäß § 45d Satz 3 und Satz 7 SGB XI sind einzuhalten.

2. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU Datenschutzgrundverordnung sind zu beachten. Dies gilt insbesondere auch bei der Nutzung digitaler Anwendungen.